



Brüssel, den 9. Februar 2018
(OR. en)

11721/02
DCL 1

COASI 21
CIREFI 53
WTO 97

FREIGABE

des Dokuments	ST11721/02 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
vom	9. September 2002
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Empfehlung der Kommission für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, mit der Volksrepublik China Verhandlungen über ein Abkommen über den Status als anerkanntes Reiseziel aufzunehmen

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

RESTREINT UE



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 9. September 2002 (11.09)
(OR. en)**

11721/02

RESTREINT UE

**COASI 21
CIREFI 53
WTO 97**

VERMERK

des	AStV
für	den Rat
<u>Betr.:</u>	Empfehlung der Kommission für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, mit der Volksrepublik China Verhandlungen über ein Abkommen über den Status als anerkanntes Reiseziel aufzunehmen

1. Die Kommission hat eine Empfehlung für einen Ratsbeschluss vorgelegt, mit dem sie ermächtigt werden soll, mit der Volksrepublik China Verhandlungen über ein Abkommen über den Status als anerkanntes Reiseziel (ADS-Status) aufzunehmen. (Dok. **SEK(2002) 430**, verteilt als Ratsdokument 9044/02).
2. Die Kommissionsempfehlung ist von der Gruppe "Asien - Ozeanien" und vom Strategischen Ausschuss für Einwanderungs-, Grenz- und Asylfragen (SAEGA) geprüft worden. Der Juristische Dienst des Rates hat ein Gutachten vorgelegt (Dok. **11083/02**).
3. Der AStV erzielte auf seiner Tagung vom 5. September 2002 eine Einigung über die in Anlage I beigefügten überarbeiteten Verhandlungsrichtlinien. Auch aus Sicht des AStV sollten die Verhandlungen auf dem Gipfeltreffen EU-China am 24. September 2002 beginnen, was für die EU den zügigsten und erfolgreichsten Verlauf ermöglichen dürfte. Der AStV kam überein, dem Rat zu empfehlen, dass dieser im schriftlichen Verfahren

RESTREINT UE

- i) die Kommission ermächtigt, die Verhandlungen auf Grundlage der in Anlage I enthaltenen Verhandlungsrichtlinien aufzunehmen;
 - ii) die Gruppe "Asien - Ozeanien" als besonderen Ausschuss einsetzt, der die Kommission im Benehmen mit dem Strategischen Ausschuss für Einwanderungs-, Grenz- und Asylfragen (SAEGA) und der Gruppe "Visa" bei den Verhandlungen unterstützt;
 - iii) die in Anlage II enthaltene Erklärung in sein Protokoll aufnimmt.
4. Die Delegationen werden darauf hingewiesen, dass Dänemark nach den Artikeln 1 und 2 des Protokolls zum Vertrag über die Europäische Union und zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sich nicht an der Annahme dieses Beschlusses beteiligt, der diesen Mitgliedstaat somit nicht bindet und auf ihn keine Anwendung findet. Die Delegationen werden gebeten, der Aufnahme einer Bestimmung in den Entwurf des Ratsbeschlusses zuzustimmen, wonach das ADS-Abkommen der besonderen Position Dänemarks gemäß diesem Protokoll zum Vertrag von Amsterdam Rechnung tragen muss. In dieser Bestimmung wird ausgeführt, dass in die Schlussakte erforderlichenfalls eine Erklärung aufzunehmen ist, in der China sich bereit erklärt, mit Dänemark ein gleichwertiges Parallelabkommen zu schließen.

VERHANDLUNGSRICHTLINIEN

1. VERHANDLUNGSZIELE

Die Kommission handelt mit China ein Abkommen zwischen der EG, ihren Mitgliedstaaten und China aus, das der Gemeinschaft den ADS-Status für chinesische Gruppenreisen verleiht. Die Kommission wird den Rat über die Fortschritte bei diesen Verhandlungen regelmäßig unterrichten und eng mit dem Rat zusammenarbeiten, und zwar über den zu ernennenden Sonderausschuss, der die Kommission bei ihren Verhandlungen unterstützen wird. Dieses Abkommen wird dazu beitragen, dass chinesische Touristengruppen die EG unter Einhaltung der geltenden Vorschriften besuchen können. Das Abkommen wird einen Rahmen für die Zusammenarbeit der Anbieter von Tourismusdienstleistungen in der EG und in China abstecken, der in vollem Einklang mit den Regeln des Binnenmarktes und den WTO-Verpflichtungen steht. Es wird ferner eine Rückübernahmeklausel enthalten, die gewährleistet, dass chinesische Touristen, die sich über die Geltungsdauer ihres Visums hinaus in der EG aufhalten, rasch zurückkehren.

2. ZWECK UND GELTUNGSBEREICH DES ABKOMMENS

Das Abkommen ist so abzufassen, dass es chinesischen Touristengruppen den Besuch der EG ermöglicht, was zur Festigung der kulturellen Bindungen beiträgt und die Tourismusbranche der EG und Chinas stärkt. Das Abkommen wird eine Rückübernahmeklausel enthalten, um die Rückkehr chinesischer Touristen zu erleichtern, die sich über die Geltungsdauer ihres Visums hinaus in der Gemeinschaft aufhalten. Es wird ausschließlich für chinesische Touristengruppen gelten, nicht für Individualreisen.

3. ABGEDECKTE DIENSTLEISTUNGEN UND PERSONEN

Das Abkommen gilt für Reisen chinesischer Staatsangehöriger in die Gemeinschaft im Rahmen von Reisegruppen, d.h. die chinesischen Touristen reisen als Gruppe aus und wieder ein.

4. SPEZIFISCHE ASPEKTE

– Visa- und Einwanderungsfragen

Das Abkommen muss mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand in Bezug auf Visafragen und die Kontrollen an den Außengrenzen der EU vereinbar sein.

Das Abkommen wird zum einen vorsehen, dass chinesische Touristen, die in die EG reisen, die Visumbestimmungen der EG einhalten und gemäß den vorgesehenen Verfahren¹ ein Visum beantragen, und zum anderen chinesischen Touristen, die im Rahmen des ADS-Abkommens die EG

¹ Diese Verfahren sollten auch bei den Dokumenten angewandt werden.

RESTREINT UE

besuchen, die Einreise erleichtern (auch durch die Möglichkeit von Gruppenvisa und Bestimmungen für *Bona-fide*-Reisende). Mit dem Abkommen wird keineswegs ausgeschlossen, dass die Mitgliedstaaten auch weiterhin chinesischen Einzelpersonen Visa erteilen. Auch sollen die Mitgliedstaaten in keiner Weise verpflichtet werden, künftig jedem chinesischen Touristen, der eine Gruppenreise bucht, ein Visum zu erteilen.

Das Abkommen wird eine Rückübernahmeklausel enthalten, die für jeden chinesischen Staatsangehörigen anwendbar sein sollte, der auf der Grundlage dieses Abkommens in das Gebiet der EU-Mitgliedstaaten einreist. Als Vorlage für den Wortlaut dieser Klausel dient der Text, den der EU-Vorsitz der chinesischen Regierung mit Schreiben vom 20. November 2001 übermittelt hat; zudem wird die Klausel den Ergebnissen der ASEM-Konferenz über die Bewältigung der Wanderungsbewegungen zwischen Europa und Asien (Lanzarote, April 2002) sowie den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (Sevilla) Rechnung tragen.

Die besondere Position des Vereinigten Königreichs, Irlands und Dänemarks¹ in Bezug auf Visa- und Einwanderungsfragen, die unter Titel IV EG-Vertrag fallen, ist zu berücksichtigen.

Um der engen Beziehung der Europäischen Union zu Island und Norwegen Rechnung zu tragen, sollte in die Schlussakte eine Erklärung aufgenommen werden, in der China sich bereit erklärt, mit Island und Norwegen gleichwertige Parallelabkommen zu schließen. Sollte vor Abschluss der Verhandlungen über dieses Abkommen ein Abkommen zwischen der Europäischen Union einerseits sowie der Schweiz und Liechtenstein andererseits über die Beteiligung dieser Länder am Schengen-Besitzstand geschlossen werden, so sollte China eine solche Zusage auch in Bezug auf die Schweiz und Liechtenstein geben.

– Handels- und Binnenmarktfragen

In dem Abkommen sind die Grundzüge und Verfahren festzulegen, nach denen die Anbieter von Tourismusedienstleistungen in China und in der EU bei der Vorbereitung chinesischer Gruppenreisen, u.a. auch bei der Auswahl des Reiseprogramms, zusammenarbeiten.

Alle Abkommensbestimmungen müssen uneingeschränkt mit den WTO-Verpflichtungen der EG und Chinas sowie mit den Binnenmarktvorschriften der EG vereinbar sein.

5. TERRITORIALER ANWENDUNGSBEREICH, INKRAFTTRETEN, GELTUNGSDAUER, AUSSETZUNG UND KÜNDIGUNG DES ABKOMMENS

Das Abkommen sollte Bestimmungen zu seinem territorialen Anwendungsbereich, seinem Inkrafttreten und seiner Geltungsdauer enthalten. Es sollte auf unbestimmte Zeit geschlossen werden und für beide Seiten die Möglichkeit seiner Aussetzung und/oder Kündigung vorsehen. Gegebenenfalls sollte die vorläufige Anwendung des Abkommens im Zeitraum zwischen Unterzeichnung und Inkrafttreten vorgesehen werden.

¹ In die Schlussakte eines etwaigen Abkommens der Gemeinschaft sollte eine Erklärung aufgenommen werden, in der China sich bereit erklärt, mit Dänemark ein gleichwertiges Parallelabkommen zu schließen.

RESTREINT UE

6. ÜBERWACHUNG

Das Abkommen sollte einen Konsultationsmechanismus vorsehen, in dessen Rahmen die Parteien die Durchführung des Abkommens überwachen können. Dabei sollte es auch möglich sein, die jeweils andere Partei zu unterrichten, wenn Erkenntnisse vorliegen, dass ein Anbieter von Tourismusdienstleistungen der illegalen Einwanderung Vorschub leistet, damit die notwendigen Maßnahmen gegen diesen Anbieter ergriffen werden können.

DECLASSIFIED

Entwurf einer Erklärung des Rates und der Kommission

"Die Art des Abkommens sowie die Rechtsgrundlage für den Beschluss über die Unterzeichnung und den Abschluss werden auf der Grundlage der Verhandlungsergebnisse und entsprechend dem Inhalt des Abkommens festgelegt."

DECLASSIFIED